

ZH_OBERGERICHT SU160003 vom 10. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU160003

FR: ZH_OBERGERICHT SU160003 du 10 juin 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SU160003 del 10 giugno 2016

Erwägungen

E. 1

Am 30. Januar 2014 wurde der Berufungskläger und Beschuldigte (fortan der Beschuldigte) A._____ mittels Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich wegen über den Gemeingebrauch hinausgehender Benützung des öffentlichen Grundes zum unbewilligten Sonderzweck des Musizierens im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 VBÖG, in Anwendung Art. 26 APV, und wegen Bettelerei ausserhalb der bezeichneten Gebiete der Seeuferanlage im Sinne von § 9 StJVG mit einer Busse von Fr. 90.– bestraft (Urk. 2). Zudem wurde er am 21. Mai 2014 mittels Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich wegen Bettelns im Sinne von § 9 StJVG mit einer Busse von Fr. 150.– bestraft (Urk. 30/5). Der Beschuldigte liess mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 Einsprache gegen die Strafbefehle erheben (Urk. 3, Urk. 30/3). Mit Eingabe vom 19. Juni 2015 überwies das Stadtrichteramt Zürich die Akten ans Bezirksgericht Zürich mit dem Antrag, die Strafbefehle zu bestätigen (Urk. 26, Urk. 30/32). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 13. November 2015 des mehrfachen Bettelns im Sinne von § 9 StJVG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft. Für das schuldhaftige Nichtbezahlen der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen festgelegt. Der beschlagnahmte Geldbetrag in der Höhe von Fr. 21.50 wurde eingezogen, um ihn zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden (Urk. 43). Das Urteil wurde am 13. November 2015 mündlich eröffnet und dem Beschuldigten im Dispositiv übergeben (Urk. 38; Prot. I S. 20). Der Beschuldigte erhob mit Eingabe vom 16. November 2015 rechtzeitig Berufung (Urk. 39).

E. 2

Das schriftlich begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 29. Dezember 2015 zugestellt (Urk. 42/2). Der Beschuldigte reichte mit Schreiben vom 8. Januar 2016 fristgerecht die Berufungserklärung ein, mit welcher er das Urteil

- 5 - vollumfänglich anfocht und einen Freispruch beantragte (Urk. 44). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 48). Mit Beschluss vom 27. Januar 2016 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 49). Mit Eingabe vom 11. März 2016 reichte der Beschuldigte die Berufungsbegründung ein (Urk. 53). Anschliessend wurde mit Präsidialverfügung vom 16. März 2016 dem Stadtrichteramt Zürich Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmung eingeräumt (Urk. 56). Mit Eingabe vom 17. März 2016 verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmung (Urk. 58). Das Stadtrichteramt Zürich liess sich mit Eingabe vom 8. April 2016 dahingehend vernehmen, dass es eine Abweisung der Berufung beantrage (Urk. 59).

E. 3

Die Verteidigung macht geltend, dass es zwar zutrefte, dass gemäss § 9 StJVG sowohl das aktive wie auch das passive gegenleistungslose Betteln sanktioniert werden solle, nicht aber das aktive und passive "Betteln" mit einer Gegenleistung, weil es sich dann nicht mehr um Betteln im Sinne von § 9 StJVG handle. Es erhelle nicht, weshalb das Bundesgericht den Begriff der "Mendicité" im Sinne von Art. 11A LPG als Bitte ohne Gegenleistung und den Begriff des "Bettelns" im Sinne von § 9 StJVG auch als Bitte mit Gegenleistung auslegen sollte. Der Beschuldigte habe ein Angebot für eine Musikdarbietung gemacht. Die Personen, welche an ihm vorbeigegangen seien, hätten dieses Angebot annehmen und ihm dafür als Gegenleistung einen Geldbetrag oder Naturalien entrichten können. Dass die Musikdarbietung des Beschuldigten für gewisse Personen offensichtlich einen erheblichen Gegenwert gehabt habe, habe sich auch darin manifestiert, dass ihm ein Passant sogar eine 20er-Note in die Hand gedrückt habe, wie der Zeuge D._____ wahrgenommen habe. Wenn sich der erkennende Spruchkörper die elektronisch verfügbare Tonbandaufnahme des anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vorgenommenen Schlussworts des Beschuldigten in musikalischer Form anhöre, werde er sich selber davon überzeugen können, dass die musikalischen Darbietungen des Beschuldigten ohne Zweifel eine Gegenleistung darstellen würden. Die Passanten, welche für die Musikdarbietung keine Gegenleistung entrichten wollten, hätten sich einfach darüber erfreuen und am Beschuldigten vorbeispazieren oder aber ihn gänzlich ignorieren können. Was dies alles mit "Betteln" oder "um Almosen bitten" zu tun haben solle, sei nicht erkennbar (Urk. 53 S. 8 f.).

E. 4

Es wurde vom Beschuldigten nicht bestritten, dass er während des Musizierens ein Behältnis vor sich aufgestellt hatte, damit Passanten Geld hineinlegen konnten (Prot. I S. 15). Sodann räumte er vor Vorinstanz ein, in den Städten und Orten, wo er sich aufhalte, Musik zu machen und sich seinen Lebensunterhalt mit den Einnahmen durch die Musik zu finanzieren (Prot. I S. 13). Demnach erhoffte er, mit dem Musizieren an der B._____-Gasse und bei der Haltestelle C._____ an Geld zu kommen, ohne dass er dazu die Passanten aktiv um Geld bat. Dass er nicht nur vor dem Behältnis stand oder sass, sondern dabei auf seiner Handorgel musizierte, ist unbestritten. Hört man sich die musikalische Darbie-

- 10 - tung des Beschuldigten auf seiner Handorgel an, welche er im Rahmen seines Schlussworts vor Vorinstanz erbrachte (vgl. Prot. I S. 17; "Pdict0302_Vorinstanz" in der Geschäftsverwaltung), kommt man zudem zum Schluss, dass es sich dabei durchaus um schöne Musik, die von einem musikalischen Können zeugt, und nicht etwa um "Katzenmusik" handelt. Das Musizieren des Beschuldigten an der B._____-Gasse und bei der Haltestelle C._____ ist deshalb als Gegenleistung für allfällige Geldbeiträge der Passanten zu erachten. Da der Beschuldigte nicht um Hilfe ohne Gegenleistung bat, sondern eine Gegenleistung erbrachte, ist sein Verhalten gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht als Betteln im Sinne von § 9 StJVG zu würdigen. Da der Tatbestand des Bettelns entfällt, erübrigt es sich, auf die weiteren diesbezüglichen Rügen der Verteidigung (Urk. 53 S. 10-15) einzugehen.

E. 5

Wie bereits erwähnt kam die Vorinstanz sodann zum Schluss, dass (in beiden Fällen) eine Übertretung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich im Sinne von Art. 26 APV i.V.m. Art. 20 VBÖG vorliege, ging aber davon aus, dass unechte Konkurrenz vorliege und § 9 StJVG als spezielle Norm vorgehe. Da gemäss Ziff. IV.4 vorstehend § 9 StJVG nicht zur Anwendung kommt, bleibt die Frage bestehen, ob sich der Beschuldigte einer Übertretung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich im Sinne von Art. 26 APV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG schuldig gemacht hat.

E. 5.1

Die Verteidigung macht dazu geltend, die Vorinstanz habe zu Art. 20 VBÖG bzw. dem Legalitätsprinzip mit Verweis auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. August 2015 (SU140070) ausgeführt, dass das Obergericht die Verletzung des Legalitätsprinzips in Bezug auf die mit der zürcherischen Regelung vergleichbaren Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur verneint habe. Im Verfahren SU140070 sei es um die Teilnahme an einer unwilligten Demonstration in Winterthur gegangen, wobei der Beschuldigte wegen der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung öffentlichen Grundes ohne Bewilligung im Sinne von Art. 31 i.V.m. Art. 52 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Winterthur sowie Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 der Vorschriften über die Benützung öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken der Stadt Winterthur

- 11 - schuldig gesprochen worden sei. Möglicherweise sei die Blankettstrafnorm von Art. 52 APV der Stadt Winterthur (i.V.m. Art. 32 VBöGS) mit Art. 26 APV der Stadt Zürich (i.V.m. Art. 26 lit. a VBÖG) vergleichbar. Vorliegend gehe es jedoch gerade nicht um Art. 26 APV, sondern um die Auslegung des die Blankettstrafnorm ausfüllenden nachgeordneten Ordnungsrechts, mithin Art. 20 VBÖG. Dass Demonstrationen in der Stadt Winterthur bewilligungspflichtig seien, ergebe sich offensichtlich aus Art. 31 APV der Stadt Winterthur sowie Art. 2 Abs. 1 VBöGS. Was dies jedoch mit der Bestimmung von Art. 20 VBÖG betreffend bewilligungsfreie und somit erlaubte Strassenkunst in der Stadt Zürich zu tun haben soll, sei nicht ersichtlich. Gemäss Art. 20 VBÖG seien das Musizieren und Darbietungen auf öffentlichem Grund ausserhalb von bewilligten Veranstaltungen in den bezeichneten Seeuferanlagen erlaubt. Eine Strafe oder Massnahme dürfe nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stelle. Das Bestimmtheitsgebot (nulla poena sine lege certa) werde auch im Verwaltungsrecht aus dem Legalitätsprinzip abgeleitet. Aufgrund des Bestimmtheitsgebots müssten sich zumindest die Tatbestandselemente aus der fraglichen Rechtsnorm zweifelsfrei ergeben. Art. 20 VBÖG sei zunächst zu entnehmen, dass Musizieren und Darbietungen auf öffentlichem Grund erlaubt seien. Von einem Verbot sei nirgends die Rede. Art. 20 VBÖG sei zudem alles andere als unzweideutig formuliert. Im Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 17. April 2015 (SB140524) sei es ebenfalls um eine vage umschriebene Verhaltensnorm, jedoch aus dem Verkehrsbereich, gegangen, wobei nicht ersichtlich gewesen sei, dass diese kommunale Ordnungsbestimmung ein konkretes Gebot hätte darstellen sollen. Das Obergericht sei zur Auffassung gelangt, dass ein Verstoss gegen eine derart vage umschriebene Verhaltensnorm mit dem Bestimmtheitsgebot und somit dem Legalitätsprinzip nicht in Einklang zu bringen sei. Ein Verstoss gegen Art. 20 VBÖG wäre lediglich aufgrund der "Transformationsnorm" und des im Strafbefehl und im Urteil nicht genannten Art. 26 lit. a VBÖG überhaupt strafbar im Sinne von Art. 26 APV. Eine Bestrafung aufgrund einer derart unspezifischen Bestimmung wie Art. 20 VBÖG

verstosse gegen das Bestimmtheitsgebot und somit gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege certa*. Ferner komme in Bezug auf das Erfordernis der Gesetzesform hinzu, dass die - 12 - "bezeichneten Gebiete der Seeuferanlagen" nicht einmal in der VBÖG verzeichnet seien, sondern auf einem Merkblatt der Stadtpolizei Zürich betreffend "Information für Strassenmusikantinnen und -musikanten sowie für Darbietende anderer Strassenkunst". Im Nebenstrafrecht würden sich häufig sogenannte Blankettstrafgesetze finden, deren Tatbestand jedoch den sogenannten ausfüllenden Normen im nachgeordneten Verordnungsrecht entnommen werden müssten. Es stelle sich somit die Frage, welches vorliegend das Blankettstrafgesetz und welches die ausfüllenden Normen im nachgeordneten Verordnungsrecht seien. Um letztlich zur Legitimation des Polizeibeamten der Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei Zürich zu gelangen, welcher den für Strassenmusiker massgebenden Perimeter auf der Karte des unteren Seebeckens festsetze, sei eine unglaublich lange und nicht mehr überschaubare Kette von Ermächtigungen bzw. Kompetenzdelegationen erforderlich. Eine Bestrafung des Beschuldigten wegen eines Verstosses gegen und gestützt auf Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 VBÖG in Anwendung von Art. 26 APV verletze das Legalitätsprinzip, weil Art. 20 VBÖG weder dem Erfordernis der Bestimmtheit noch dem Erfordernis der Gesetzesform genüge (Urk. 16 ff.).

E. 5.2

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt (Art. 1 StGB). Der Grundsatz der Legalität ("*nulla poena sine lege*") ist ebenfalls in Art. 7 EMRK ausdrücklich verankert. Er ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 1, Art. 9 und Art. 164 Abs. 1 lit. c BV. Der Grundsatz ist verletzt, wenn jemand wegen eines Verhaltens strafrechtlich verfolgt wird, das im Gesetz überhaupt nicht als strafbar bezeichnet wird; wenn das Gericht ein Verhalten unter eine Strafnorm subsumiert, unter welche es auch bei weitestgehender Auslegung der Bestimmung nach den massgebenden Grundsätzen nicht subsumiert werden kann; oder wenn jemand in Anwendung einer Strafbestimmung verfolgt wird, die rechtlich keinen Bestand hat. Der Grundsatz gilt für das gesamte Strafrecht, mithin auch für das kantonale Übertretungsstrafrecht (Urteil 6B_967/2015 vom 22. April 2016 E. 2.2). Nach der Rechtsprechung muss das Gesetz so präzise formuliert sein, dass jede Person ihr Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen kann. Diesen Anforderun-

- 13 - rungen genügt eine Blankettstrafnorm, die mit einer zweiten, sogenannten blankettausfüllenden Norm zusammen gelesen und ausgelegt werden muss (Urteil 6B_967/2015 vom 22. April 2016 E. 2.3; Urteil 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008 E. 3.3.2).

E. 5.3

Das Stadtrichteramt und die Vorinstanz verwiesen nicht nur auf Art. 20 VBÖG und Art. 26 APV, sondern auch auf Art. 2 Abs. 1 VBÖG. Die Verteidigung führte selbst aus, dass mittels einer Blankettstrafnorm auf eine andere, ausfüllende Norm verwiesen werden könne. Vorliegend liegt mit Art. 26 APV eine Blankettstrafnorm vor, welche durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG ergänzt wird. Aus Art. 2 Abs. 1 VBÖG ergibt sich eine klare Pflicht, eine Bewilligung des Polizeidepartements einzuholen, möchte man vorübergehend den öffentlichen Grund über den Gemeingebrauch hinausgehend bzw. nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich benutzen. Strassenmusik stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar, da die Nutzung der Strasse oder eines Gehsteigs zum

Zwecke des Musizierens den Rahmen des Üblichen übersteigt, d.h. nicht der bestimmungsgemässen Verwendung entspricht. Die Regelung gemäss Art. 20 VBÖG stellt eine weitere Präzisierung dar, indem sie erklärt, dass Musizieren und Darbietungen in den bezeichneten Gebieten der Seeuferanlagen erlaubt sind. Dass Art. 20 VBÖG eine Ausnahme vom Verbot des gesteigerten Gemeingebrauchs ohne Bewilligung gemäss Art. 2 Abs. 1 VBÖG und damit vom Verbot, auf Strassen zu musizieren darstellt, ist - selbst ohne Kenntnis des Merkblatts "Information für Strassenmusikantinnen und -musikanten sowie für Darbietende anderer Strassenkunst" der Stadtpolizei Zürich (Urk. 37/3) - genügend klar. Selbst wenn man Art. 20 VBÖG nicht in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 VBÖG liest, ist es naheliegend, dass nur deshalb explizit erwähnt wird, wo Musizieren erlaubt ist, weil es an anderen Orten eben nicht zulässig ist. Die blankettausfüllenden Normen Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG sind mit der Strafbestimmung gemäss Art. 26 APV zu lesen und auszulegen. Es ergibt sich daraus eindeutig, dass sich strafbar macht, wer sich nicht an die Bestimmungen gemäss Benutzungsordnung (VBÖG) hält bzw. dass das Musizieren ausserhalb der bezeichneten Gebiete der Seeuferanlage ohne vorgängige Bewilligung strafbar ist. Diese Gesetzestechnik verletzt das Bestimmtheitsgebot nicht. Ein Verstoss gegen das auf dem Legalitätsprinzip beruhenden Bestim-

- 14 - mungsgebot bzw. des Grundsatzes nulla poena sine lege certa ist nicht ersichtlich. Die Untersuchungsbehörde und die Vorinstanz hätten zusätzlich auch noch Art. 26 lit. a VBÖG erwähnen können, welcher darauf hinweist, dass nach der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft wird, wer ohne Bewilligung den öffentlichen Grund zu Sonderzwecken benutzt. Die Erwähnung der Strafbestimmung gemäss Art. 26 APV in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG reichen aber aus, um genügend bestimmt darzulegen, wie man sich strafbar macht.

E. 5.4

Zusammenfassend ist der Beschuldigte der mehrfachen Übertretung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich im Sinne von Art. 26 APV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Gemäss Art. 26 APV ist der Beschuldigte mit einer Busse zu bestrafen. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Was die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so führte dieser vor Vorinstanz aus, seinen Lebensunterhalt mit den Einnahmen durch die Musik zu finanzieren. Er arbeite solange, bis er genug zum Leben habe, d.h. er lebe "von der Hand in den Mund" (Prot. 1 S. 13), zudem sei er verschuldet (Prot. I S. 14). Was sein Verschulden betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit seiner Tat niemandem schadete und er mit Musizieren sein Lebensunterhalt verdient, weshalb die kriminelle Energie als sehr gering einzustufen ist. Er handelte zumindest eventualvorsätzlich. Sein Verschulden wiegt sehr leicht. Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten erweist sich eine Busse von Fr. 200.- als angemessen. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 200.- zu bestrafen. 2. Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von min-

- 15 - destens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.- Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb die Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage zu

bestätigen. VI. Einziehung Da der beschlagnahmte Geldbetrag von Fr. 21.50 im Zusammenhang mit der Übertretung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich im Sinne von Art. 26 APV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG und damit durch eine Straftat erlangt wurde, ist er im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB einzuziehen und zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Verteidigung führte aus, dem Beschuldigten seien von der Vorinstanz die Kosten des Stadtrichteramts Zürich von Fr. 910.– gemäss Strafbefehl Nr. 2014-009-815 vom 21. Mai 2014 inklusive Weisungsgebühr auferlegt worden. Die Kosten gemäss Strafbefehl vom 21. Mai 2014 seien bereits um einiges höher als die Kosten gemäss Strafbefehl vom 30. Januar 2014 inklusive Weisungsgebühr. Wie sich die Fr. 910.– zusammensetzen, sei nicht nachvollziehbar. Es sei offensichtlich, dass sich die Verrechnung der Fr. 21.50 in diese Beträge irgendwie wieder Eingang gefunden habe, das Verfahren zumindest aber verkompliziert und somit verteuert habe. Zu Gunsten des Beschuldigten sei gemäss Strafbefehl Nr. 2014-009-815 vom 21. Mai 2014 von Kosten in der Höhe von Fr. 760.– auszugehen (Urk. 53 S. 20 f.). Bei den im Schreiben des Stadtrichteramts Zürich angegebenen Kosten handelt es sich um die bis am 8. Mai 2015 aufgelaufenen Kosten (Urk. 30/28). Massgebend sind die in der Weisung an das Bezirksgericht vom 19. Juni 2015 angegebenen Untersuchungskosten von Fr. 760.– (Urk. 30/32). Die Vorinstanz ging dann auch von einer Kosten- und Gebührenpauschale von Fr. 150.– gemäss Strafbefehl Nr. 2014-009-815 (Urk. 30/5) und von Untersuchungskosten von

- 16 - Fr. 760.– (Urk. 30/32) aus und kam so auf den Betrag von Fr. 910.–. Die beschlagnahmten Fr. 21.50 fanden keinen Eingang in die Kosten. Dass die Kosten gemäss Strafbefehl vom 21. Mai 2014 höher sind als die Kosten gemäss Strafbefehl vom 30. Januar 2014 ist einerseits damit begründet, dass die Kosten- und Gebührenpauschale abhängig vom Bussenbetrag ist und dieser beim später ergangenen Strafbefehl mit Fr. 150.– grösser ist als derjenige des ersten Strafbefehls in der Höhe von Fr. 80.– (vgl. Richtlinien Gebührenansätze der Übertretungsstrahörden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich). Andererseits wurden in der zweiten Strafuntersuchung drei und nicht nur zwei Zeugen befragt, was zu höheren Einvernahme- und Vorladungsgebühren führte (vgl. Urk. 23 und Urk. 30/28). Zusammenfassend ist die Kostenfestsetzung durch die Vorinstanz in Urteilsdispositivziffer 11 nicht zu beanstanden. 2. Die Verteidigung macht weiter geltend, der Beschuldigte sei vom Vorwurf des unbewilligten gesteigerten Gemeingebrauchs öffentlichen Grundes von der Vorinstanz freigesprochen worden und die Busse sei um Fr. 30.– reduziert worden. Demnach sei von der Vorinstanz eine Kostenaufgabe betreffend Untersuchungs- und Einsprachekosten gemäss Strafbefehl vom 30. Januar 2014 im Umfang von lediglich 1/2 oder allenfalls 2/3 sowie betreffend Gerichtskosten im Umfang von lediglich 2/3 oder allenfalls 3/4 angezeigt gewesen. Sodann hätte dem Beschuldigten eine Entschädigung im Umfang von 1/3 oder 1/4 der eingereichten Honorarnote zugesprochen werden müssen (Urk. 53 S. 21). Dazu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beschuldigten nicht vom Vorwurf des unbewilligten gesteigerten Gemeingebrauchs öffentlichen Grundes freisprach. Vielmehr kam sie zum Schluss, dass das Verhalten des Beschuldigten auch als Übertretung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich strafrechtlich zu würdigen sei, verurteilte den Beschuldigten aber nur deshalb lediglich wegen Bettelns im Sinne von § 9 StJVG, da diese Bestimmung als spezielle Norm Art. 26 APV i.V.m. Art. 20 VBÖG vorgehe (Urk. 43 S. 9). Einem Freispruch kommt dies nicht gleich. Auch die geringe Reduktion der Busse rechtfertigt keine teilweise Übernahme der Kosten durch die Staatskasse, da die

Strafzumessung im Ermessen des Gerichts liegt und damit ein wohlwollender Ermessensentscheid ist.

- 17 - Die Vorinstanz hat die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens zu Recht gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten auferlegt und diesem keine Entschädigung zugesprochen. 3. Zusammenfassend ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4-6) zu bestätigen. 4. In Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auch wenn die vorliegende rechtliche Würdigung dazu führte, dass der Beschuldigte nicht wegen Bet- telns im Sinne von § 9 StJVg, sondern wegen einer Übertretung der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich im Sinne von Art. 26 APV i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 20 VBÖG schuldig zu sprechen ist, unterliegt der Beschuldigte mit seinem Antrag auf einen Freispruch. Der Beschuldigte unterliegt auch mit seinen übrigen Anträgen. Es sind ihm daher die Kosten des Berufungsverfahrens aufzulegen und es ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.